

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

smaXtec animal care GmbH

Belgiergasse 3/3

A-8020 Graz

FN326827 Landesgericht ZRS Graz

(im Folgenden smaXtec)

1. Grundlage

1.1.

Verkäufe, Vermietungen von Hardware und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen smaXtec und dem Kunden.

1.2.

Abweichende bzw. entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Geltung dieser AGB oder Teilen hiervon wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1.3.

Jede vertragliche Vereinbarung bedarf für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit.

2. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

2.1.

Die gegenwärtige und künftige Geschäftsbeziehung zwischen smaXtec und dem Kunden unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.2.

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit, die ausschließliche internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz von smaXtec.

3. Kauf und Gefahrenübergang

3.1.

Ein Kaufvertrag über Produkte von smaXtec wird mit einer Bestellung des Kunden und einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch smaXtec abgeschlossen. Unverzüglich nach der Auftragsbestätigung ist vom Kunden eine Akontozahlung von zumindest 50 % des auf die Bestellung entfallenden Rechnungsbetrages auf das Bankkonto von smaXtec bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT37 2081 5000 0694 2924, BIC: STSPAT2GXXX zu bezahlen.

3.2.

Der Restbetrag von 50% ist binnen 15 Tagen ab Lieferung auf dasselbe Bankkonto von smaXtec zu bezahlen.

3.3.

Bestellungen unter € 5.000,-- werden nur nach gänzlicher Bezahlung des Kaufpreises im Voraus ausgeliefert.

3.4.

smaXtec ist berechtigt von einem abgeschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Kunde vereinbarte Zahlungsziele nicht einhält. Lieferungen erfolgen nicht, solange sich der Kunde auch bezüglich anderer Bestellungen im Zahlungsverzug befindet.

3.5

smaXtec liefert an die Adresse des Kunden. Der Gefahrübergang richtet sich nach den dafür in den Incoterms 2010 Klausel EXW vorgesehenen und hiermit vereinbarten Bestimmungen.

4. Vermietung von Hardware

4.1.

Ein Mietvertrag über die Hardware kommt durch Bestellung des Kunden und schriftliche Auftragsbestätigung von smaXtec zu Stande. Die vermietete Hardware ist nach Beendigung des Mietverhältnisses an smaXtec zu retournieren. Gemietete Boli werden nach Beendigung durch den Kunden entsorgt.

4.2.

Wird ein Tier mit eingesetztem Bolus vor Ablauf der Mindestmietdauer verkauft oder einem Schlachtbetrieb übergeben, ist die bis zum Ende der Mindestvertragsdauer noch offene Bolusmiete sofort fällig. Über Ersuchen des Kunden wird smaXtec die fällige Miete aber stattdessen weiterhin monatlich, bis zum Ende der Mietvertragsdauer, verrechnen.

4.3.

Die Mindestvertragsdauer richtet sich nach dem Auftragsblatt, mangels gesonderter Vereinbarung beträgt sie 36 Monate ab Übernahme der Hardware. Während der Mindestvertragsdauer ist eine Kündigung des Mietverhältnisses durch eine der Vertragsparteien nicht möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich das Mietverhältnis, wenn es nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1.

smaXtec behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur Erfüllung der Kaufpreiszahlung vor. Vermietete Hardware bleibt im Eigentum von smaXtec, sofern nicht in diesen AGB ausdrücklich anders vorgesehen.

5.2.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Zuge von gerichtlichen Exekutionen, verpflichtet sich der Kunde auf das Eigentum von smaXtec hinzuweisen und smaXtec unverzüglich schriftlich unter Anführung der Daten des Dritten und der zuständigen Behörde/Gericht zu benachrichtigen, damit smaXtec sein Eigentumsrecht durchsetzen kann. Der Kunde ist verpflichtet smaXtec dabei nach besten Kräften zu unterstützen.

6. Gewährleistung / Mängel / Fernwartung

6.1.

Dem Kunden stehen, soweit gelieferte Waren mangelhaft sind, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Voraussetzung ist, dass die Verwendung durch den Kunden längstens bis zum Ablauf des auf der Verpackung der smaXtec Basic und Premium Boli angeführten Mindesthaltbarkeitsdatums beginnt. Dann leistet smaXtec Gewähr für die Erhaltung der spezifischen Eigenschaften des Produktes. Klargestellt wird, dass mit Anführung des Mindesthaltbarkeitsdatums auf den Verpackungen von smaXtec keine Garantie erklärt wird. Vertriebshändler und Endkunden sind verpflichtet, die Hinweise von smaXtec in den Benutzerinformationen genau zu befolgen; dies gilt insbesondere für Transport und Lagerbedingungen.

Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass die Geräte des smaXtec Systems (Base Station, Repeater, Sensoren, Software) zur Messung des pH-Wertes, des Temperaturwertes im Pansen von Rindern, der Bewegungsaktivität derer und zur Messung anderer Parameter (derzeit Außentemperatur und Luftfeuchtigkeit im Stall) verwendet werden dürfen.

6.2.

Der Kunde hat unmittelbar nach Warenerhalt die Ware zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich rügen. Bei versteckten Mängeln ist unverzüglich nach deren Hervorkommen der Mangel schriftlich zu rügen.

smaXtec ist berechtigt, nach eigener Wahl entweder nachzubessern, oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Zur Vornahme der notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Vertragshändler smaXtec die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist smaXtec von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

6.3.

Bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat der Kunde die auf smaXtec Produkten gespeicherten Daten und log-files smaXtec zugänglich zu machen. smaXtec ist zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet.

6.4.

Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass unentgeltliche Fernwartungsmaßnahmen eine intakte Internetverbindung voraussetzen.

6.5.

smaXtec leistet Gewähr, dass seine Produkte in Staaten, in denen diese Produkte mit Zustimmung von smaXtec in Verkehr gesetzt werden, die jeweiligen nationalen Auflagen und Vorgaben erfüllen. Für die Übereinstimmung mit Vorschriften von Staaten, in denen die Produkte ohne Kenntnis und schriftliche Zustimmung von smaXtec in Verkehr gebracht werden übernimmt smaXtec keine Gewährleistung.

Die Produkte von smaXtec sind nicht für den Export in Drittländer durch den Kunden bestimmt. Es ist in diesem Sinne dem Kunden ausdrücklich untersagt die Produkte aus diesen Staaten in Drittstaaten zu exportieren.

Für den Fall des Zuwiderhandelns wird von smaXtec keine Gewährleistung übernommen und wird sich smaXtec darüber hinaus bei dem Kunden schadlos halten.

7. Installation

Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass die Benutzung der smaXtec-Technologie eine ordnungsgemäße Installation bei ihm voraussetzt.

8. Haftung

Die Haftung von smaXtec – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ist auf Schäden beschränkt, die smaXtec vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung von smaXtec für allfällige Schadenersatzansprüche, ist mit einer Schadenersatzsumme von maximal € 1,500.000,00 begrenzt.

Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt.

9. Besondere Vertragsbestimmungen

Sofern zwischen smaXtec und dem Kunden besondere Vertragsbestimmungen vereinbart sind, die in gesonderten schriftlichen Vereinbarungen geregelt wurden, gehen diese besonderen Vertragsbestimmungen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Mündliche Zusagen von smaXtec, Angestellten oder Handelsvertretern von smaXtec begründen keine Ansprüche des Kunden. Es gelten ausschließlich die schriftlich vereinbarten Konditionen.